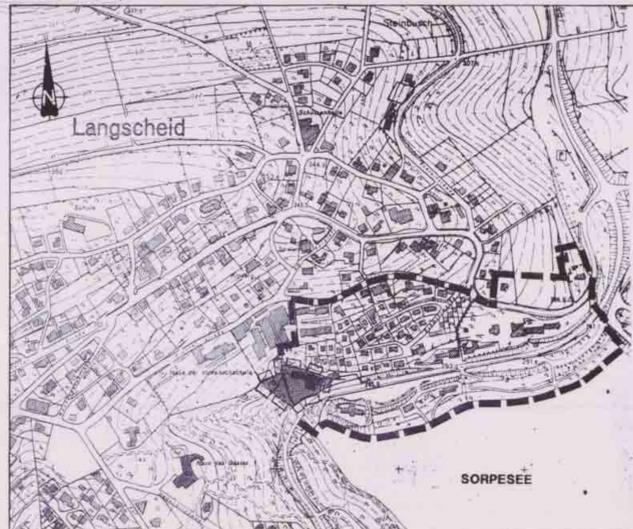
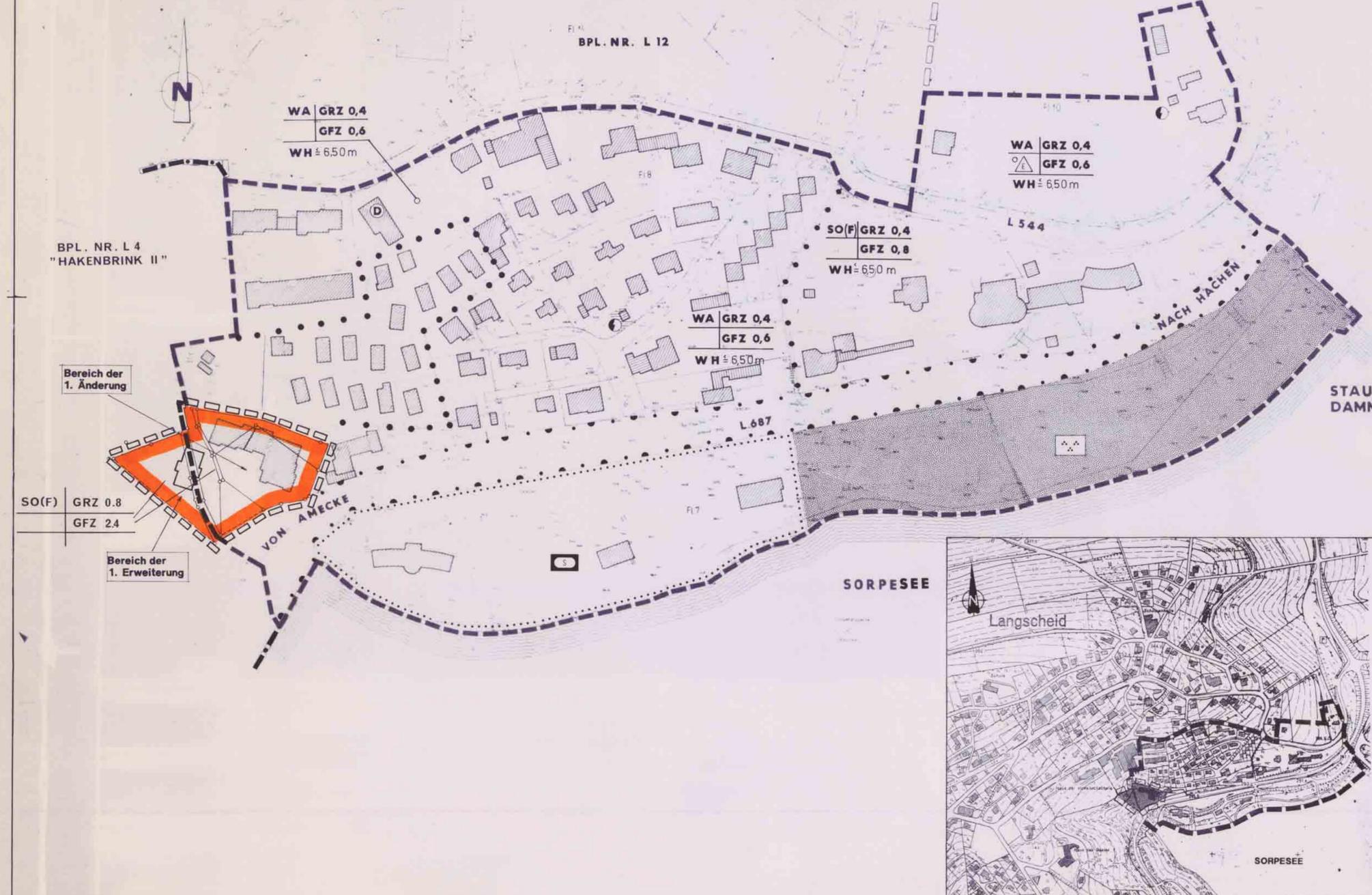


Bebauungsplan Nr. L 10 Langscheid

1. Änderung / Erweiterung

M. 1:1000



Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 466), des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 06.12.1986 (BGBl. I S. 2253), der BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) und des § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauNW) vom 26.06.1984 (GV.NW. S. 419, ber. S. 532) in den jeweils z. Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Sundern in seiner Sitzung am 16.02.1995 den planungsrechtlichen Teil der 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplans Nr. L 10 für die bebauten Ortsteile des Kurgelbietes Langscheid gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

A. FESTSETZUNGEN gen. § 9 Abs. 1 u. 7 BauGB

- ☐☐☐ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplans gem. § 9 Abs. 7 BauGB
- SO (F) Sonstige Sondergebiete
Umgrenzung des Gebietes
Sie dienen der Unterbringung von Gaststätten und Beherbergungsbetrieben, die auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind.
Zulässig sind:
1. Schank- und Speisewirtschaften,
2. Hotels und Pensionen,
3. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
4. Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke.

- GRZ 0,8 Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
- GFZ 2,4 Geschosflächenzahl gem. § 20 BauNVO

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- — — Grenze des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. L 10, Ortsteil Langscheid
- — — Grenze des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. L 4 "Hakenbrink II", Ortsteil Langscheid
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- ▨ vorhandene Gebäude
- geplante Gebäude

C. HINWEIS

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelrunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-1261 / TELEFAX: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

D. BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG gem. § 12 BauGB

Dieser Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt für die Stadt Sundern rechtskräftig.
Sundern (Sauerland), den 07.07.1995
gez. Tigges
Bürgermeister

Ökologische Ausgleichsmaßnahmen gem. § 8 a BNatSchG

Die neu anzulegenden versiegelten Flächen sind mit nachgeschalteter Oberflächenwasserretention zu versehen
Im Bereich des Parkplatzes sind insgesamt 150 m² Fläche zu bepflanzen und 10 Laubbäume (H. 4x v. 20-25 cm) an den für den Verkehrsablauf geeigneten Stellen anzulegen
Im Bereich des neu anzulegenden Hausgartens sind 4 Laubbäume (H. 4x v. 20-25 cm) zu pflanzen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 466), des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 06.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in den jeweils z. Z. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Sundern in seiner Sitzung am 16.02.1995 die 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplans Nr. L 10 als Satzung beschlossen.

Für diesen Bebauungsplan gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der z. Z. gültigen Fassung.

Die Einleitung der 1. Änderung/Erweiterung dieses Bebauungsplans gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB ist vom Planungsausschuss des Rates der Stadt Sundern am 10.03.1995 empfohlen worden.
Sundern (Sauerland), den 20.03.1995
gez. Wolf
Stadtdirektor

Von der frühzeitigen Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB abgesehen worden.
Sundern (Sauerland), den 20.03.1995
gez. Wolf
Stadtdirektor

Die Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.12.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt worden.
Sundern (Sauerland), den 20.03.1995
gez. Wolf
Stadtdirektor

Dieser Entwurf der 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplans mit der dazugehörigen Begründung hat in der Zeit vom 28.12.1994 bis 27.01.1995 öffentlich ausgelegen.
Den Bürgern ist im Rahmen der Offenlegung auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben worden.
Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Sundern am 21.12.1994 bekanntgemacht worden.
Sundern (Sauerland), den 20.03.1995
gez. Wolf
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am 16.02.1995 den Entwurf dieser 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplans anerkannt und der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB zugestimmt.
Sundern (Sauerland), den 16.02.1995
gez. Tigges
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Sundern hat am 16.02.1995 über die vorgetragenen Anregungen/Bedenken gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Sundern (Sauerland), den 16.02.1995
gez. Tigges
Bürgermeister

Für die Änderung/Ergänzung der 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplans nach der öffentlichen Auslegung hat der Rat der Stadt Sundern am 16.02.1995 eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.
Die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 BauGB erfolgte in der Zeit vom 16.02.1995 bis 16.02.1995.
Sundern (Sauerland), den 16.02.1995
gez. Tigges
Bürgermeister

Auf Grundlage der Begründung hat der Rat der Stadt Sundern in seiner Sitzung am 16.02.1995 den planungsrechtlichen Teil dieser Änderung/Erweiterung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Sundern (Sauerland), den 20.03.1995
gez. Tigges
Bürgermeister

gez. Droste
Ratsmitglied

gez. Sommer
Schriftführer

Diese Änderung/Erweiterung des Bebauungsplans ist gem. § 11 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden.
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften ist
- gem. Verfügung vom 05.07.1995 Az.: 3521-24 nicht geltend gemacht worden.
Arnsberg, den 05.07.1995

Der Regierungspräsident
Im Auftrag:
gez. Meinke

- nicht innerhalb der im § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Frist geltend gemacht worden.
Diese Frist endete gem. Verfügung des Regierungspräsidenten vom 12.07.1995
am 12.07.1995
Sundern (Sauerland), den 12.07.1995
gez. Wolf
Stadtdirektor

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Sundern vom 16.02.1995, die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 Abs. 3 BauGB sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieser Bebauungsplanänderung/-erweiterung mit der dazugehörigen Begründung sind am 12.07.1995 entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Sundern bekanntgemacht worden.
Diese Bebauungsplanänderung/-erweiterung ist damit gem. § 12 BauGB am 12.07.1995 rechtskräftig geworden.
Sundern (Sauerland), den 12.07.1995
gez. Wolf
Stadtdirektor

Bescheinigung
Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensvermerke mit dem Original wird hiermit bezeugt.
Sundern (Sauerland), den 20.03.1995
Im Auftrag:
gez. Henze
Henze, Dipl.-Ing.

Städtebaulicher Entwurf und Anfertigung dieser Änderung/Erweiterung des Bebauungsplans durch die Stadtverwaltung, Planungamt, Sundern.
Sundern (Sauerland), den 20.03.1995
gez. Henze
Henze, Dipl.-Ing.

gez. Schäfer
bearbeitet

gez. Struwe
gezeichnet

STADT SUNDERN
PLANUNGSAMT

STADTTEIL : LANGSCHEID
BEBAUUNGSPLAN NR. : L 10 1. Änderung/Erweiterung